



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (240)

Abgetaucht

Eine Forderung zu haben ist eine Sache, diese erfolgreich durchzusetzen eine ganz andere. Einige Ansprüche scheitern bereits im Vorfeld, weil dem Berechtigten der Name und die Adresse der Gegenseite nicht bekannt ist. Glücklicherweise kann man sich schätzen, wenn ein Dritter bereitwillig die erforderlichen Details übermittelt. Wenn eine Aufklärung verweigert wird, stellt sich die Frage, ob die Informationsquelle zu einem Sprudeln verpflichtet werden kann.

Grundsätzlich kann man festhalten, dass eine Auskunft lediglich erteilt werden muss, wenn diese vertraglich oder gesetzlich geregelt ist. Ohne entsprechende Regelung besteht im Ausnahmefall im Rahmen von Treu und Glauben nur eine Verpflichtung, wenn zwischen den Beteiligten, d.h. zwischen dem Auskunftsfordernden und dem Inanspruchgenommenen, eine besondere rechtliche Beziehung besteht. Die Tatsache, dass jemand Informationen besitzt, die für einen anderen bedeutsam sind, begründet keine Auskunftspflicht. Ohne Sonderverbindung muss daher in aller Regel nichts offenbart werden. So wie beispielsweise in München, wo eine männliche Person ohne zu bezahlen getankt hatte. Aufgrund der Auswertung der Überwachungskamera konnte das Autokennzeichen festgestellt und die Halterin ermittelt werden. Diese wurde zwar aufgefordert, den Namen und die Anschrift des für den Diebstahl Verantwortlichen mitzuteilen. Die Dame dachte jedoch nicht daran und bezahlte lediglich das Benzin. Das Amtsgericht München gab der Betroffenen Recht, welches die Auskunftsklage abwies. Da die Beklagte selbst in keiner Weise an dem Tankvorgang beteiligt gewesen war, schied nach richterlicher Ansicht ein Anspruch aus Vertrag oder Delikt aus. Ein Auskunftsanspruch aus Treu und Glauben konnte mangels einer Sonderbeziehung zwischen den Beteiligten ebenfalls nicht erkannt werden.

Ganz ähnlich entschied auch das Landgericht Bonn, das über die Herausgabe von Daten eines abgetauchten Lovers zu befinden

hatte. Vorliegend wurde eine Dame aufgrund eines einmaligen sexuellen Kontaktes mit einem Unbekannten schwanger. Von dem vermeintlichen Erzeuger kannte die Betroffene nur den Vornamen und die Mobilfunknummer. Sie unterrichtete den Gespielen telefonisch über ihre Schwangerschaft. Dieser gab jedoch lapidar zu verstehen, dass er keine Kinder brauche und benutzte daraufhin seinen Anschluss nicht mehr. Die Schwangere konnte unter der ihr mitgeteilten Nummer daher niemanden, geschweige denn den Kindesvater, erreichen. Nachdem der Spross geboren war, machte die Unterhaltsvorschusskasse ihre Leistungen von der Nennung des Erzeugers abhängig. Die Alleinerziehende verklagte daher den Handyprovider auf Herausgabe des Namens und der Anschrift des Anschlussinhabers. Jedoch unterlag sie mit ihrer Klage vor dem Landgericht Bonn, das beim besten Willen keine Verpflichtung erkennen konnte. Zwar sieht das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) einen Auskunftsanspruch gegenüber einem Telekommunikationsunternehmen bezüglich der Daten vor, die erforderlich sind, um etwa die Zusendung unbestellter Leistungen zu unterbinden. Da die Betroffene „Mister X“ demgegenüber ausfindig machen wollte, um diesen nach einem erfolgreichen Vaterschaftstest an seinem unerwarteten Vaterglück finanziell zu beteiligen, war das einschlägige Gesetz nicht anwendbar. Auch vermochte die Kammer in der Versagung der begehrten Auskunft keine Persönlichkeitsverletzung erkennen. Denn verfassungsrechtlich sei – so das Gericht weiter – nur die Kenntnis der eigenen Abstammung und die Kenntnis geschützt, ob eine andere Person von einem selbst abstamme.

Die Dame blieb somit im Ungewissen, so dass es weiterhin für sie heißt: Kein Anschluss unter dieser Nummer!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de